Nr. 2948.

CURRENDA V. VI.

A. D. 1872.

Communicamus Vobiscum Litteras breves

SS. PII PP. IX.

ad Episcopos Helvetiae unctione plenissimas pro amoena notitia. Tenor earum ut sequitur,

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem.

In tanta belli acerbitate adversus Ecclesiam ferventis, jucundissimum fuit nobis, Venerabiles Fratres, vos eorum potissimum artes et conatus oppugnandos suscepisse, qui, adscito sibi veterum catholicorum nomine, ductaque occasione a definitionibus oecumenici Vaticani Concilii, novis scissionibus **inconsutilem Christi vestem** discerpere, fideles ab unitate divellere, civilesque potestates Ecclesiae infensas acrius in ipsam concitare nituntur. Nihil certe ad praevertendum nefarii operis successum, exitiumque pusillorum opportunius et clarius desiderari potuisset illa Pastorali Instructione, aliunde nota, qua vos, oculis objecta veritatis luce, confirmare contendistis infirma, consolidare disrupta, depravata convertere.

Quisquis enim rem serio vobiscum consideret, nequibit non animadvertere, prorsus impossibile futurum fuisse, ut Ecclesia ad undeviginti saecula tot inter rerum vicissitudines, tot inter haeresum insidias et hostiles insectationes, atque in tanta humanarum mentium imbecillitate, mobilitate, discrepantia, integritatem unitatemque fidei servaret, nisi divinus ipsius Auctor a rectoribus ejus, cum suo Capite conjunctis, omne in docendo periculum errandi submovisset. Nec difficilius intelliget, oportuisse divinam hanc praerogativam docentis corporis peculiari modo conferri supremo Capiti, seu ipsi unitatis centro, potissimum cum, late propagata christiana familia, perdifficile fieret ceteros Pastores, immanibus sejunctos distantiis, vel in unum cogere, v l singillatim consulere: erumpentes autem in dies errores omnino postularent viventem semper et paratum judicem, et magistrum idoneum ad eos efficaciter ab exordio succidendos. Quod vero ratio fieri debuisse suadet, id factum reapse fuisse docent sacrae litterae; docet historia, quae Petri successores exhibet jugiter cum errore colluctantes, eumque conterentes, posthabitis blanditiis, minis, aerumnis, morte docet perpetua Patrum et Conciliorum doctrina, quae Romanae cathedrae fidem semper asseruit cujusvis erroris expertem; docet demum constans omnium Ecclesiarum consuetudo quae in haeresum discrimine, rebusque dubiis, semper ad Petri sedem confugerunt, obse-

quenterque et ultro sententiae ipsius acquieverunt, utpote quam ex divina virtute nulli obnoxiam errori esse posse sciebant.

Hic vero rationis factorum et communis constantisque judicii nexus nequit aequo cuilibet rerum aestimatori non ostendere luculenter, nihil novi prorsus collatum fuisse supremo Pontifici a Vaticano Concilio, nec infallibilitatem ejus esse dogma inauditum hactenus et quod a perpetua Ecclesiae traditione ad nos non dimanaverit; sed definitionem hac de re editam meram esse explicationem vetustissimi dogmatis, quod hactenus creditum ab omnibus et jugi observantia custoditum, nunc demum, uti de fide, credendum, propositum fuit fidelibus.

Quod sane, cum rem in eodem statu relinquat, et intra limites cohibeatur doctrinae fidei et morum, sicuti nihil immutat in relationibus Capitis Ecclesiae cum corpore docente, sic nihil prorsus immutat in relationibus Ecclesiae cum politica potestate; et ostendit quam dolose simul et absurde veteratores suadere conentur, gravissimum inde detrimentum civilis auctoritatis juribus fuisse illatum. Gratulamur itaque vobis, Venerabiles Fratres, quod haec adeo sapienter et adeo accomodate ad omnium captum exposueritis populo vestro, factique pro Ecclesia murus aereus et columna ferrea non formidaveritis a facie potentium, ac libere eos monueritis, non licere laicis sese iis immiscere, quae in Ecclesia docendi munus respiciunt, multoque minus sese conscientiae fidelium imponere.

Gratulamur praeterea Clero vestro, qui difficilibus istis in adjunctis fidem, firmitatemque praetulit necessitati parem; et populo, qui dignum suis se praebens Pastoribus, **artes hostium Ecclesiae non solum elusit, sed etiam indignanter a se rejecit.** Verum cum illi pugnam urgeant, et omni machinatione sanctissimae religioni nostrae perniciem parare contendant, certamini strenue est insistendum, omnique ope a lege non vetita retundendae sunt artes et audacia impietatis.

Hac in re vobis subsidio futuras confidimus ephemerides catholicas, quas, vobis non dissentientibus, a lectissimis viris opponendas esse discimus licentiae typorum ad proculcata Ecclesiae jura tuenda. Cui quidem proposito per se piissimo Nos ex animo non solum coeleste ominamur auxilium, sed et efficaciam et fructum uberrimum. Hunc autem non immerito speramus, cum zelus et firmitas vestra, fidesque et pietas Cleri ac populi vobis crediti non leviter suffragaturae sint laboribus novorum juris et veritatis pugilum.

Supernorum interim omnium munerum auspicem, Nostraeque praecipuae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, universoque Clero et populo uniuscujusque Vestrum Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 27. Novembris anno 1871. Pontificatus Nostri anno Vigesimo sexto.

PIUS PP. IX.

Circulare.

Quoad meliorandam sortem Cleri curati viribus propriis P. P. Episcopus Brunensis litteras pastorales sub 18. Aprilis 1872. tenoris ut sequitur ad Clerum suum dedit:

Der im Anschlusse mitfolgende „Entwurf der Statuten eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Priester der Diözese Brünn“ betrifft eine Angelegenheit, deren befriedigende Lösung wohl längst schon erfolgt wäre, wenn man die seit dem Jahre 1848. immer wieder erneuerten Bitten, Anträge, Vorstellungen der Bischöfe, insbesondere auch die der mährischen Kirchenprovinz, in ernste Verhandlung hätte nehmen wollen. Indessen geschah dies nicht, und weil es nicht zu den Gepflogenheiten der Kirche gehört, Eingaben und Aktenstücke vor die Öffentlichkeit zu bringen, wenn und wo ein gütlicher Austrag der Sachen noch anzuhoffen steht, so konnten allerdings selbst Gutgesinnte zu der Ansicht versucht werden, der Episkopat habe zu Gunsten seines hilfsbedürftigen Klerus nichts gethan, sei vor den Schwierigkeiten zurückgewichen, habe theilnahmslos auf später bessere Wendung gewartet; Übelwollende aber konnten diesen Umstand benützen und benützen ihn auch wirklich, um Misstrauen zwischen den sogenannten„ niederen“ und „höheren„ Klerus, Unzufriedenheit, Zwiespalt in die Reihen der Geistlichkeit zu bringen, und schliesslich „niederen“ und „höheren“ Klerus gleich unwirksam zu machen, beide zur Seite zu schieben.

Ich lasse die Anträge der Episkopal-Konferenz vom Jahre 1848., die der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856., als in weiteren Kreisen bekannt geworden *), unberührt, und hebe nur hervor, wie mein in Gott ruhender Vorgänger, Bischof Anton Ernst, auf die Verbesserung der Sustentationsverhältnisse des Klerus stets bedacht und wie er selbe herbeizuführen bei jeder Gelegenheit bemüht war.

Er hat gemeinschaftlich mit dem Provinz-Metropoliten schon im Jahre 1848. seine Vorstellungen um Bedachtnahme auf die Noth des Klerus an Ministerium und Reichsrath gerichtet; unterm 4. November 1851. die diessfälligen Bitten bei dem Ministerium für Unterricht und Kultus erneuert und als die Offenkundigkeit der Thatsachen das schreiende Missverhältniss auch in der Landtags-Session vom Jahre 1863. zur Sprache brachte, die Schlussfassung selbst dahin zu leiten gesucht, dass man den Wunsch nach einer Verbesserung der Dotation des Klerus als einen dringlichen aussprechen, dabei aber die Regelung der Angelegenheit dem Einvernehmen der hohen Regierung mit den Bischöfen anheimstellen wolle. Der letztere Weg war angezeigt, weil die Verwaltung des Religionsfondes die landtägliche Kompetenz überschreitet; darum wendete Anton Ernst sich auch an das hohe k. k. Staats-Ministerium, um neuerdings bemerkbar zu machen, wie die Billigkeit nicht minder als die Würde des Priesterstandes es erheische, dass der Seelsorger nicht mit Entbehrungen zu kämpfen habe; seit den letzten Feststellungen der geistlichen Kongrua in Österreich seien mehr als achtzig Jahre verflossen, und was zu

*) Vergleiche Wiener Diözesanblatt Nr. 8 vom Jahre 1863.

jener Zeit für ein standesmässiges Einkommen gelten konnte, habe längst aufgehört, die Bedingungen eines solchen für den Klerus zu bieten; Armuth und Dürftigkeit fördern das priesterliche Ansehen nicht mehr wie in den apostolischen Zeiten; Nahrungssorgen drücken den Geist und die Berufsfreudigkeit nieder; sollen Pfarrer und Kooperatoren gesegnet wirken, so müsse ihre Stellung dem Volke gegenüber eine achtbare, so müssen sie mit der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht auf das blosse Wohlwollen der Leute angewiesen, müssen sie im Stande sein, die Mittel zur berufsmässigen Fortbildung sich anzuschaffen und das Almosen, das von den Dürftigen zunächst im geistlichen Hause gesucht wird, zu spenden, überhaupt als die ersten Nothhelfer in der Gemeinde sich zu erweisen; insbesondere seien die kranken und alterschwachen Seelsorger zu bemitleiden, die bei einem geringen Einkommen und den gesteigerten Lebensbedürfnissen, welche die körperlichen Gebrechen mit sich brigen, in Noth und vielfacher Entbehrung leben.

Doch auch diese Vorstellung hatte einer Erledigung so wenig sich zu erfreuen, als die früheren und als das unterm 29. März 1864. an die k. k. Statthalterei abgegebene Gutachten über die Mittel und Wege, durch welche und auf welchen die Verbesserung der Dotation des Klerus sich etwa erzielen liesse. Mit dankender Zustimmung konnte es daher entgegengenommen werden, dass im vorigen Jahre das Ministerium Hohenwart-Jirecek und nach ihm die dermaligen Leiter der k. k. Regierung die Dotationsfrage endlich aufgriffen, und über deren Lösung mit dem Episkopate sich zu verständigen, eine Verständigung wenigstens anzubahnen suchten.

An dem Zuthun der Bischöfe zu diesem Ende wird es gewiss nicht fehlen, wenn nur die Verwirklichung ihrer Wünsche nicht etwa an Bedingungen geknüpft wird, die der Freiheit der Kirche, dem Glauben und dem Gewissen zuwiderlaufen.

Vor allem wird die Verwaltung des Religionsfondes in einer Weise zu regeln sein, dass dessen Erträgnisse günstiger sich gestalten, und den Zwecken, denen der Fond dienen soll, wirklich zu Gute kommen; dann wird man über rücksichtsvollere Grundsätze für Abfassung der Einkommensbekenntnisse sich einigen müssen; auf die Gemeinden wird einzuwirken sein, dass sie zur besseren Dotation ihrer Seelsorger das ihnen nach Umständen Mögliche leisten; aber auch der Staat wird helfend und unterstützend einzutreten haben, um eine Pflicht der Gerechtigkeit zu üben, weil ja der Klerus durch die Pflege von Religion und Tugend auch gute Staatsbürger heranzieht, weil ohne religiöser Grundlage die staatliche Ordnung gar nicht aufrecht zu halten ist; weil der Klerus durch die unentgeltliche Führung der Matriken, Anfertigung statistischer Ausweise und andere derlei Arbeiten und Geschäfte dem Staate nicht unbedeutende Ausgaben in Ersparung bringt; weil endlich die jetzige Unzureichenheit des Kircheneinkommens zu nicht geringem Theile Folge früherer minder glücklicher staatlicher Anordnungen ist.

Wie jedoch die finanzielle Lage des Staates gegenwärtig ist, wäre es eben so eine Täuschung als unbillig, die volle Abhilfe für die Nöthen des Klerus von staatlicher

Seite zu erwarten. Der Klerus wird vielmehr auch auf Selbsthilfe bedacht sein müssen, und diese scheint mir durch das Mittel „vereinter Kräfte“ am leichtesten und sichersten zu bewerkstelligen.

Ich denke nämlich an eine Verbindung sämmtlicher Priester der Diözese zu wechselseitiger Hilfe und Unterstützung, und um dabei nicht bloss mein Dafürhalten entscheiden zu lassen, habe ich schon Anfangs Jänner d. J. eine Vorbesprechung mit einer Anzahl von Vertrauensmännern der Diözese gepflogen, deren Ergebniss eben in dem folgenden Statuten-Entwurf niedergelegt ist.

Möge der ehrwürdige Klerus denselben einer reiflichen Prüfung unterziehen, in den Dekanatskonferenzen besprechen, seine Bemerkungen darüber, oder seine davon abweichenden, vielleicht ganz neuen Anträge an mich gelangen lassen, und möge der Erfolg der Berathungen endlich der sein, den die Messcollecte ausspricht: „ut praesentibus subsidiis sufficienter adjuti sempiterna fiducialius appetamus.“

Entwurf der Statuten eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Priester der Diözese Brünn.

I. Name und Zweck. §. 1. Zur wechselseitigen Unterstützung der Säkular-Priester der Brünner Diözese wird ein Fond gegründet, der den Namen führt: „Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Priester der Diözese Brünn.“

§. 2. Dieser Unterstützungsfond ist Privateigenthum des Klerus der Brünner Diözese.

§. 3. Protektor des Unterstützungsfondes ist der jeweilige hochwürdigste Oberhirt der Brünner Diözese, bei erledigtem bischöflichen Stuhle aber der für diese Zeit bestellte Kapitular-Vikär.

II. Mittel. §. 4. Der Unterstützungsfond wird gebildet: a) aus den fixirten jährlichen Beiträgen des Diözesan-Klerus; b) aus freiwilligen Gaben und Geschenken, von welcher Seite immer selbe gemacht werden; c) aus frommen Vermächtnissen.

§. 5. Jeder Säkularpriester, der in der Brünner Diözese ein Benefizium besitzt, oder ein mit einem bestimmten Jahreseinkommen verbundenes Kirchenamt bekleidet, ist verpflichtet, einen fixen Beitrag zu diesem Unterstützungsfonde jährlich zu leisten.

§. 6. Dieser Verpflichtung kann sich kein Diözesanpriester unter dem Vorwande entziehen, niemals eine Unterstützung aus diesem Fonde beanspruchen zu wollen.

§. 7. Die Höhe des jährlichen Beitrages richtet sich nach dem reinen Jahreseinkommen. Zur Feststellung desselben dienen bei den Benefiziaten die gewissenhaften Einbekenntnisse über das reine Pfründnereinkommen, die von dem Dekanatsausschusse (§. 12.) begutachtet an den Diözesanausschuss (§. 11.), dem das Recht der Supperrevision zusteht, eingeschickt werden. Bei Bemessung des Jahreseinkommens der Kooperatoren und Kapläne bildet der dermalen fixirte Sustentationsbetrag pr. 210 fl. die Grundlage, wenn nicht etwa ein höherer für eine bestimmte Station systemisirt ist. Bei Professoren, selbständigen Katecheten und anderen Priestern, die einen bestimmten Jahresgehalt beziehen,

ist dieser Gehalt sammt den etwaigen fixen Lokal- und Dienstalterszulagen zur Grundlage zu nehmeu, doch in der Art, dass, wenn ein solcher Priester den gesetzlichen Anspruch auf eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld nicht hat, der Betrag von 200. fl. als Entschädigung für die Wohnungsmiethe in Abzug gebracht werden kann.

§. 8. Von dem in dieser Weise ermittelten reinen Jahreseinkommen werden die in den Unterstützungsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge nach folgender Skala bemessen:

a) — —	bis 600 fl.	einschliesslich,	ein halbes	Perzent
b) von 601	„ 1000 fl.	„	ein ganzes	„
c) „ 1001	„ 1500 fl.	„	ein und ein halb	„
d) „ 1501	„ 2000 fl.	„	zwei	„
e) „ 2001	„ 2500 fl.	„	drei	„
f) „ 2501	„ 3000 fl.	„	vier	„
g) über 3000 fl.	. . . . .	.	fünf	„

§. 9. Die nach §. 7. und 8. bemessenen Jahresbeiträge sind in vierteljährigen Raten zu entrichten und jedes Mal längstens bis Mitte März, Juni, September und Dezember im Wege des Dekanatsamtes an den Unterstützungsfond einzusenden.

§. 10. Es wird der Hoffnung Raum gegeben, dass ein jeder Säkularpriester der kanonischen Satzungen bezüglich der letztwilligen Anordnungen der Geistlichen eingedenk den Unterstützungsfond nach Massgabe seines im Dienste der Kirche erworbenen Vermögens testamentarisch bedenken werde.

III. Leitung. §. 11. Die Geschäfte des Unterstützungsfondes, seine Leitung sowie dessen Vertretung nach Aussen besorgt für die ganze Diözese ein Centralausschuss, bestehend aus neun Säkularpriestern und zwar aus einem Präsidenten und acht Beiräthen, die entweder in Brünn, wo die Fondsvorstehung ihren Sitz hat, oder in dessen Umgebung oder doch an einem Orte wohnen, von welchem die Zureise zu den Sitzungen leicht möglich ist. Unter den Mitgliedern dieses Ausschusses soll nebst den Benefiziaten wenigstens ein Professor der Theologie, ein Professor der Mittelschule und ein Kooperator oder Kaplan sein.

§. 12. In jedem Dekanate befindet sich zur Besorgung der Geschäfte ein Dekanatsausschuss, welcher aus dem Bezirksdechant und zwei aus den Säkularpriestern des Dekanates gewählten Beiräthen nebst einem Ersatzmanne besteht.

§. 13. Die Wahl des Diözesanausschusses geschieht von allen Säkularpriestern der gesammten Diözese. Jeder Priester schickt die versiegelte Wahlliste durch den Bezirksdechant an das hochwürdige bischöfliche Ordinariat; hier werden die Stimmen gezählt und als gewählt erscheinen jene Priester, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. — Der Präsident jedoch wird von dem hochwürdigsten Diözesanbischof aus dem königlichen Domkapitel frei ernannt. — Den Vizepräsidenten, den Sekretär und Kassier wählt der Diözesanausschuss aus seiner Mitte.

§. 14. Die Wahl des Dekanatsausschusses, beziehungsweise der Dekanatsbeiräthe und des Ersatzmannes geschieht in der Art, dass alle im Dekanate angestellten Säkularpriester ihre Stimmzettel versiegelt dem Bezirksdechant zuschicken, der in Gegenwart zweier Benefiziaten des Dekanates das Scrutinium vornimmt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Das Resultat der Wahl ist dem Diözesanausschusse und dem Dekanatsklerus bekannt zu geben.

§. 15. Sämmtliche Mitglieder des Diözesanausschusses, wie auch des Dekanatsbeirathes versehen ihr Amt unentgeltlich durch drei Jahre, können aber nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

§. 16. Ergänzungen der Mitglieder des Diözesanausschusses, die während der Verwaltungsperiode nothwendig werden, geschehen durch das hochwürdige bischöfliche Ordinariat, welches über Vorschlag des Diözesanausschusses die betreffenden Personen provisorisch ernennt.

§. 17. Tritt die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Dekanatsbeirathes ein, so ist allsogleich die Wahl nach §. 15. vorzunehmen und dem Diözesanausschusse sowie dem Dekanatsklerus zu notificiren.

§. 18. Der Diözesanausschuss versammelt sich über Berufung des Präsidenten mindestens in den ersten Wochen jeden Quartals zur Erledigung der im vorhergehenden Quartal eingelangten Unterstützungsgesuche und der sonstigen den Unterstützungsfond betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Diözesanausschusses ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und unter diesen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 20. Die laufenden Geschäfte werden von dem Präsidenten, zwei in Brünn wohnenden Beiräthen, dem Sekretär und Kassier besorgt; diese bilden gleichsam den engeren Verwaltungsausschuss und können von dem Diözesanausschusse ermächtigt werden, in dringenden Fällen gegen nachträgliche motivirte Berichterstattung auch die wichtigeren Angelegenheiten zu erledigen.

§. 21. Die Mitglieder des Dekanatsausschusses versammeln sich über Einladung des Bezirksdechanten in der Regel einmal in jedem Quartal und zwar, damit die Anliegen des Dekanatsklerus rechtzeitig an den Diözesanausschus geleitet werden können, einen Monat vor dem Zusammentreten des Diözesanausschusses. In dringenden Fällen kann jedoch vom Bezirksdechant eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Ist einer der Beiräthe zu erscheinen verhindert, oder handelt es sich um die Begutachtung eines von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses vorgelegten Unterstützungsgesuches, so hat der Ersatzmann für diesen Fall in den Ausschuss einzutreten.

IV. Verwaltung und Verwendung. §. 22. Bei der Verwaltung des Unterstützungsfondes und namentlich bei fruchtbringender Elocirung des Stammvermögens, sowie der zur Verwendung nicht gekommenen Jahresbeiträge und Jahresüberschüsse sind

die für die Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen oder zu erlassenden Diözesanvorschriften massgebend.

§. 23. Das Vermögen des Unterstützungsfondes, beziehungsweise die von dem Stammvermögen abreifenden Interessen, dann die Jahresbeiträge und die ausdrücklich zu diesem Zwecke gewidmeten ausserordentlichen Zuflüsse dienen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Säkularpriester, welche diese Unterstützung nachsuchen.

§. 24. Der Unterstützung aus dem Fonde kann jeder Säkularpriester theilhaftig werden, der aus was immer für einer Ursache unverschuldet in Nothstand gerathen ist, z. B. durch Krankheit, Alter, Elementar- und andere Unfälle.

§. 25. Wer aus dem Verbande der Brünner Diözese scheidet, verliert jeden Anspruch auf eine Unterstützung, als auch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§. 26. Priester, die aus einer fremden Diözese oder aus einem religiösen Orden in den Verband der Brünner Diözese kanonisch aufgenommen werden, haben ein Recht auf die Vortheile des Unterstützungsfondes, aber auch die Pflicht der jährlichen Beitragsleistung.

§. 27. Der Betrag der Unterstützung richtet sich nach der allfälligen Bedürftigkeit des die Aushilfe ansuchenden Priesters und den Mitteln des Unterstützungsfondes; die Schlussentscheidung hierüber steht dem Diözesanausschusse zu.

§. 28. Diejenigen Priester, welche auf eine Aushilfe aus dem Unterstützungsfonde Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche von Fall zu Fall unter gehöriger Angabe und Begründung des Bedürfnisses bei dem Bezirksdechant einzureichen, welcher dieselben mit seinem und der beiden Beiräthe gewissenhaften Gutachten versehen, an den Diözesanausschuss übermitteln wird.

§. 29. Über die Gebarung mit dem Fondesvermögen ist alljährlich von dem Diözesanausschusse Rechnung zu legen, die, nachdem sie dem hochwürdigsten Protektor zur Revision unterbreitet und von demselben als richtig befunden worden ist, dem Diözesanklerus kundgemacht wird.

V. Schlussbestimmungen. §. 30. Sollte sich eine Aenderung der Statuten im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellen: so wird zu diesem Behufe eine ausserordentliche Versammlung einberufen, welche aus den derzeit fungirenden Mitgliedern des Diözesanausschusses und je einem Dekanatsabgeordneten zu bestehen hat. Der von dieser Versammlung gefasste Abänderungsbeschluss bedarf überdiess der Zustimmung des hochwürdigen bischöflichen Ordinariates.

§. 31. Die Auflösung des Unterstützungsfondes kann nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel des gesammten Diözesanklerus sich dafür ausgesprochen haben. In einem solchen Falle ist das vorhandene Vermögen dem hochwürdigen bischöflichen Ordinariate mit der Bitte abzugeben, selbes mit möglichster Berücksichtigung seines ursprünglichen Zweckes zum Besten der Diözese zu verwenden.

Anmerkung. Wiewohl die voranstehenden Statuten eines Diözesan-Unterstützungsfondes gemäss den Beschlüssen, welche die am 9. Jänner d. J. in Brünn abgehaltene Vorberathungskommission gefasst hatte, entworfen wurden: so wollen dieselben dennoch nur als ein blosser Entwurf aufgefasst und behandelt werden. Desshalb ist **jeder Diözesanpriester** berechtigt, ja im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes sogar verpflichtet, seine Wohlmeinung darüber auszusprechen, beziehungsweise motivirte Anträge zu stellen, wie der ebenso edle als durch die Zeitverhältnisse dringend erheischte Zweck der Unterstützung der bedürftigen Mitbrüder in einer Alle gleich zufriedenstellenden Weise erreicht werden könnte. — Zur rascheren Erledigung dieser Angelegenheit dürfte es sich empfehlen, wenn der ehrwürdige Klerus eines jeden Dekanates vereint diesen Entwurf besprechen und die diessbezüglichen Anträge in einem von allen Dekanatspriestern mitgefertigten Protokolle niederlegen würde. Doch steht es Jedem frei, in einer Separateingabe seine Ansichten dem bischöflichen Ordinariate zur Kenntniss zu bringen. Die erwähnten Gutachten, beziehungsweise Anträge haben sich auf die sämmtlichen Artikel des Entwurfes zu erstrecken; insbesondere aber mögen die nachstehenden Fragen in reifliche Erwägung gezogen werden:

1. Ist ein Unterstützungsfond für die Diözese Brünn überhaupt nothwendig oder wenigstens wünschenswerth?

2. Soll der Beitritt zu demselben dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen werden, oder soll jeder Säkularpriester ohne Unterschied zur Mitgliedschaft und der damit zusammenhängenden Beitragsleistung verpflichtet werden?

3. Wie hoch sollen die Jahresbeiträge sein? Sind gewisse Klassen ohne Rücksicht auf das reine Jahreseinkommen festzusetzen, oder soll das Jahreseinkommen zum Massstabe der Berechnung der jährlichen Beiträge genommeu werden? — Im ersten Falle, welche Klassen wären zu fixiren? — Im zweiten Falle, welche Skala soll zur Grundlage dienen? eine einheitliche, z. B. für alle Priester $\frac{1}{2}$, 1, 1 $\frac{1}{2}$ u. s. w. Perzent? oder eine Progressiv-Skala, z. B. nach Art des §. 8. dieses Entwurfes? und eventuell, wenn für eine Progressiv-Skala entschieden wird, soll jene des Entwurfes beibehalten oder eine andere — und welche — an deren Stelle gesetzt werden?

4. In welcher Weise wäre das reine Jahreseinkommen der Benefiziaten zu eruiren? Sollen Fassionen mit oder ohne Belege vorgelegt werden?

5. In welchen Raten wären die Jahresbeiträge zu entrichten?

6. Welche Priester wären zu unterstützen? bloss die Kranken, die Defizienten, die minder Dotirten, die von Unglücksfällen Heimgesuchten? oder überhaupt die Hilfsbedürftigen?

7. Wären bezüglich der Leitung des Fondes, der Wahl des Verwaltungskörpers u. s. w. vielleicht andere Bestimmungen erspriesslicher?

Die von der ehrwürdigen Diözesangeistlichkeit erstatteten Gutachten wird das zur Ausarbeitung der Statuten niedergesetzte Comité einer eingehenden Prüfung unterziehen und nach dem, wofür sich die Majorität entschieden hat, einen neuen Statuten-Entwurf verfassen, der sodann einer ausserordentlichen, aus den Mitgliedern des Comités und den aus jedem Dekanate einzuberufenden Vertrauensmännern zusammengesetzten Versammlung zur endgiltigen Redaktion vorgelegt werden wird.

Properavimus, easdem litteras pastorales Vobiscum eum in finem communicare, ut resciremus, quae Vestra de iisdem sensa? et an non forte etiam in Nostra dioecesi simile quid introduci possit? consultum exoptabile foret?

Tarnoviae 4. Julii 1872.

I. Declaratio S. Congregationis Indulgentiarum.

De formula „corde contrito," quae indulgentiarum partialium concessionibus apponi solet.

Iuxta Apostolicae Sedis praxim in plenariae indulgentiae concessionibus apponitur clausula: Christifidelibus, qui vere poenitentes, confessi, sacraque Communione refecti etc. Haec clausula juxta declarationem alias datam exprimit conditionem, ita ut confessio inter opera injuncta recensenda sit, et nemo indulgentiam plenariam, etsi in statu gratiae reperiatur, lucrari possit, nisi sacramentalem confessionem faciat et cetera injuncta opera adimpleat.

Jam vero in indultis, quibus partiales indulgentiae conceduntur, nulla mentio fit de sacramentali confessione, sed adhibetur clausula „corde saltem contrito." Hinc apud nonnullos quaestio orta est, an praescripta contritio requiratur dumtaxat uti mera dispositio, nempe ut quatenus aliquis in statu peccati mortalis reperiatur, ac propterea incapax lucrandae cujusvis indulgentiae, per perfectam contritionem cum proposito confessionis ad statum gratiae restituatur, et capax fiat indulgentias assequendi: vel potius clausula illa „corde saltem contrito" inducat veram conditionem, scilicet tamquam pars operis injuncti contritio ipsa habenda sit, ita ut ad indulgentiam lucrandam etiam ab iis actus contritionis emittendus sit, qui in statu gratiae et charitatis reperiantur.

Ut hac in re Christifideles tutam regulam habeant, sacra Congregatio suprascriptum dubium solvere non dedignetur.

Sacra Congregatio indulgentiis sacrisque reliquiis praeposita, re sedulo diligenterque perpensa, proposito dubio respondendum censuit prout respondet: **Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam.**

Et facta relatione Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. IX. in audientia habita a me infrascripto Cardinali Praefecto die 17. Decembris 1870, Sanctitas Sua resolutionem sacrae Congregationis adprobavit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem sacrae Congregationis die 17. Decembris 1870

A. Card. Bizzarri. Praefectus. — A. Colombo S. I. C., Secr.

II. Decisio s. Rituum Congregationis.*)

Tornacen.

In Missa solemni coram SSmo. Sacramento Fidelium venerationi exposito dicenda est commemoratio Sacramenti et tempore Concilii Oecumenici Vaticani in eadem quoque Missa addenda est Oratio de Spiritu sancto. Quum inter liturgistas circa has commemorationes gravis exorta sit controversia, quaeritur:

I. An commemoratio de Sacramento praemittenda vel postponenda sit orationi de Spiritu sancto?

II. An in festis duplicibus primae classis tres orationes, scilicet de die, de Sacramento et de Spiritu sancto sub unica conclusione, vel potius duae collectae, de Sacramento et de Spiritu sancto, sub diversa conclusione dicendae sint?

Sacra vero Rituum Congregatio, re mature accurateque perpensa, auditaque sententia in scriptis alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, rescribendum censuit:

Ad I. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad II. In casu Oratio SSmi. Sacramenti conjungenda est cum oratione Festi; oratio vero de spiritu sancto dicenda est sub distincta conclusione.

Atque ita rescripsit et servari mandavit die 22. Apr. 1871.

C. Episc. Ostien. et Velitern. Card. Patrizi, S. R. C. Praef.

Loco † Sigilli. D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

*) Quamvis suspenso Vaticano Consilio etiam omnes ratione ejusdem praescriptae preces sint suspensae, tamen hanc sancta Rituum Congregationis decisionem alias utilem publicandam duximus.

N. 2941.

Vos, vos P. T. curatos in diocesi omnes appellamus, ut metricalibus pervolutis libris actum baptismi Mariae Chojnowska anno circiter 1765.—1775 natae aut vero actum copulationis ejusdem cum Adalberto Żurkowski ex illis eruere valeatis.

Marianna Chojnowska nupta Żurkowska anno 1811. aetate 36. a. in Brzezie decanatus Wielicensis est demortua.

Qui quaestionis testimonia exhiberet, vel saltem quaedam certa de re exquirenda adminicula subministrare aut de vestigio quodpiam substratum praebere properaret, illum non diu ampla manebit remuneratio.

N. 2758.

Reverendissimus D. Josephus Martusiewicz, canonicus gremialis, s. theologiae pastoralis professor, praeclara eloquentiae dote ac oratoris svavitate praeditus, precibus Confratrum commotus atque diei gloriosae memoriae servandae gratia, nec non sensu humanitatis imbutus flagransque desiderio, ut exinde quoddam emolumentum pro bono publico profluat, quatenus scilicet et inopiae egenorum opificum et juventuti scholasticae succurratur, typis mandari curavit orationem sacram, quam sub solemnitate Jubilaei Nostri Sacerdotalis tanta cum unctione et facundiae calore in Ecclesia cathedrali habuit.

Opusculum hoc omnino gratum vario sub respectu lectoribus oblectamento esse potest, nam inter alia multas notitias etiam historicas continet. Ideo praecipue Venerabili Clero et intelligentioribus omnibus recommendatur sub auspiciis, quod erit omnibus acceptatissimum.

Opusculi exemplar venale est pretio 40. cnt. a. v.

Tarnoviae die 1. Augusti 1872.

W listopadzie z. r. w Cur. XVII. rozesłaliśmy do W. Braci odezwę o wspieranie bursy dla młodzieży szkolnéj w Tarnowie założonéj pod wezwaniem Ś. Kazimierza.

W związku z owym okólnikiem ogłaszamy niniejszem, że reskryptem z dnia 2. lipca 1872. r. do L. 445. praes. Jego Excellencya Pan Namiestnik raczył księdzu Kazimiérzowi Mikulskiemu, zakonnikowi i założycielowi téj bursy udzielić pozwolenia do zbierania na korzyść bursy składek dobrowolnych w kraju aż do końca r. 1873.

Mającego zbierać składki polecamy względom Szanownych Braci.

E Consistorio Episcopali,

Tarnoviae die 11. Augusti 1872.

JOSEPHUS ALOJSIUS,

Episcopus Tarnoviensis.

Cyprianus Netuschill,

Cancellarius.

Tarnoviae 1872 Typis A. Rusinowski, Typographi ad honores Episcopalis. Impensis Consistorii.